

## Amtsblatt Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe  
Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen  
am Rhein (Bereich  
Öffentlichkeitsarbeit)  
Rathaus, Postfach 21 12 25  
67012 Ludwigshafen am Rhein  
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 93/2020  
ausgegeben am: 18. Dezember 2020

Gem. § 28 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. 28a Absätze 1, 2, 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist i.V.m. § 22 der Vierzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (14. CoBeLVO) vom 14. Dezember 2020, i.V.m. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. S. 341), erlässt die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein in Abstimmung mit den zuständigen Landesbehörden folgende

### **Allgemeinverfügung** **Ausgangsbeschränkung und Schutzmaßnahmen in Alten- und Pflegeeinrichtungen**

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein ist nach den oben genannten Rechtsvorschriften zuständige Behörde und gibt bekannt:

1. Abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 1 der 14. CoBeLVO ist täglich im Zeitraum zwischen 21:00 Uhr und 5:00 Uhr des Folgetages das Verlassen einer im Stadtgebiet Ludwigshafen am Rhein gelegenen Wohnung grundsätzlich untersagt. Während des in Satz 1 genannten Zeitraums ist der Aufenthalt im Stadtgebiet Ludwigshafens am Rhein grundsätzlich auch Personen, die nicht in Ludwigshafen am Rhein sesshaft sind, untersagt.

Davon abweichend gilt, in Anlehnung an § 2 Absatz 1 Satz 3 der 14. CoBeLVO, diese Beschränkung in der Zeit vom 24. bis zum 26. Dezember 2020 im Zeitraum von 24:00 Uhr und 5 Uhr. Dies gilt auch für die Religionsausübung entsprechend § 3 der 14. CoBeLVO.

2. Ausnahmen von den in Nummer 1 statuierten Verboten gelten nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes. Triftige Gründe sind insbesondere:
  - a) die Ausübung beruflicher Tätigkeiten,
  - b) Handlungen, die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind,
  - c) die Inanspruchnahme akut notwendiger medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
  - d) der Besuch bei Ehepartnern und Lebenspartnern (im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes – LPartG), nichtehelichen Lebenspartnern, von Verwandten in gerader Linie im Sinne des § 1589 Absatz 1 Satz 1 BGB, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
  - e) die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,

- f) die Begleitung Sterbender und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
- g) Handlungen zur Versorgung von Tieren einschließlich Gassigehen (lediglich eine Person).

3. Abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 1 der 14. CoBeLVO ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur alleine oder mit den Angehörigen des eigenen und höchstens zwei Personen eines weiteren Hausstands gestattet.
4. Abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 1 der 14. CoBeLVO gilt im Bereich folgender öffentlicher Straßen und Plätze im Freien die Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen: Prinzregentenstraße, Bismarckstraße, Ludwigstraße, Rathausplatz, Ludwigsplatz, Schulstraße (zwischen Bismarckstraße und Ludwigsplatz), Bahnhofstraße (zwischen Berliner Straße und Rheingalerie), Kaiser-Wilhelm-Straße (zwischen Bismarckstraße und Zollhofstraße), Wredestraße (zwischen Bismarckstraße und Lichtenbergerstraße), Carl-Wurster-Platz, Berliner Platz und Mundenheimer Straße (zwischen Yorckstraße und Pfalzgrafenstraße) sowie am Friedrich-Wilhelm-Wagner-Platz. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.
5. Abweichend von § 4 Absatz 1 der Landesverordnung über Aufnahmen, Besuchs- und Ausgangsrechte sowie Testungen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus wird für vollstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, Intensivpflege-WGs, Altenheime und Seniorenresidenzen angeordnet, dass jede Bewohnerin und jeder Bewohner der genannten Einrichtungen in der Zeit vom 21. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021 täglich eine Besucherin oder einen Besucher für die Dauer einer Stunde empfangen darf. Härte- und Sterbefälle sind hiervon ausgenommen.
6. Abweichend und ergänzend zu den derzeitigen Regelungen in der 14. CoBeLVO die Gastronomie betreffend, werden die Öffnungszeiten der gastronomischen Einrichtungen im Sinne von § 7 Abs. 1 der 14. CoBeLVO für Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie für Straßenverkauf und Ab-Hof-Verkauf an jedem Wochentag auf den Zeitraum von 05.00 Uhr bis 21.00 Uhr begrenzt.
7. Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes (GastG), insbesondere Restaurants, Kneipen, Schank- und Speisewirtschaften, Straußwirtschaften, Bars, Mensen, Kantinen, Hotelrestaurants und -bars, Eisdielen und Eiscafé sowie Verkaufsstätten und ähnlichen Einrichtungen, insbesondere Tankstellen, Kiosken, Einzelhandelsgeschäften und Supermärkten ist es an jedem Wochentag untersagt, in der Zeit zwischen 21.00 Uhr und 05.00 Uhr alkoholhaltige Getränke zum Außer-Haus-Verzehr abzugeben. Dies gilt auch für den Betrieb von erlaubnisbedürftigem Gaststättengewerbe, welches gemäß § 12 GastG aus besonderem Anlass unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet wurde.
8. Die Öffnungszeiten der Verkaufsstätten und ähnlichen Einrichtungen, insbesondere Tankstellen, Kioske, Einzelhandelsgeschäfte und Supermärkte, werden an jedem Wochentag auf den Zeitraum von 05.00 Uhr bis 21.00 Uhr begrenzt.
9. Die übrigen Regelungen der 14. CoBeLVO sowie weitergehende Regelungen in Hygienekonzepten (§ 1 Abs. 9 der 14. CoBeLVO) bleiben unberührt.

10. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG – in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG) und tritt ab 21. Dezember 2020 in Kraft. Sie gilt zunächst bis zum 10. Januar 2021.
  
11. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen. Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
  
12. Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Bereich Öffentliche Ordnung, Stadthaus Bismarckstraße 29, 67059 Ludwigshafen zu den üblichen Öffnungszeiten sowie auf der Homepage der Stadt Ludwigshafen am Rhein eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form Widerspruch bei der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen am Rhein erhoben werden.

Zur Niederschrift kann der Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses im Postgebäude, Rathausplatz 17, 4. Obergeschoss, Zimmer 46, 67059 Ludwigshafen am Rhein erhoben werden.

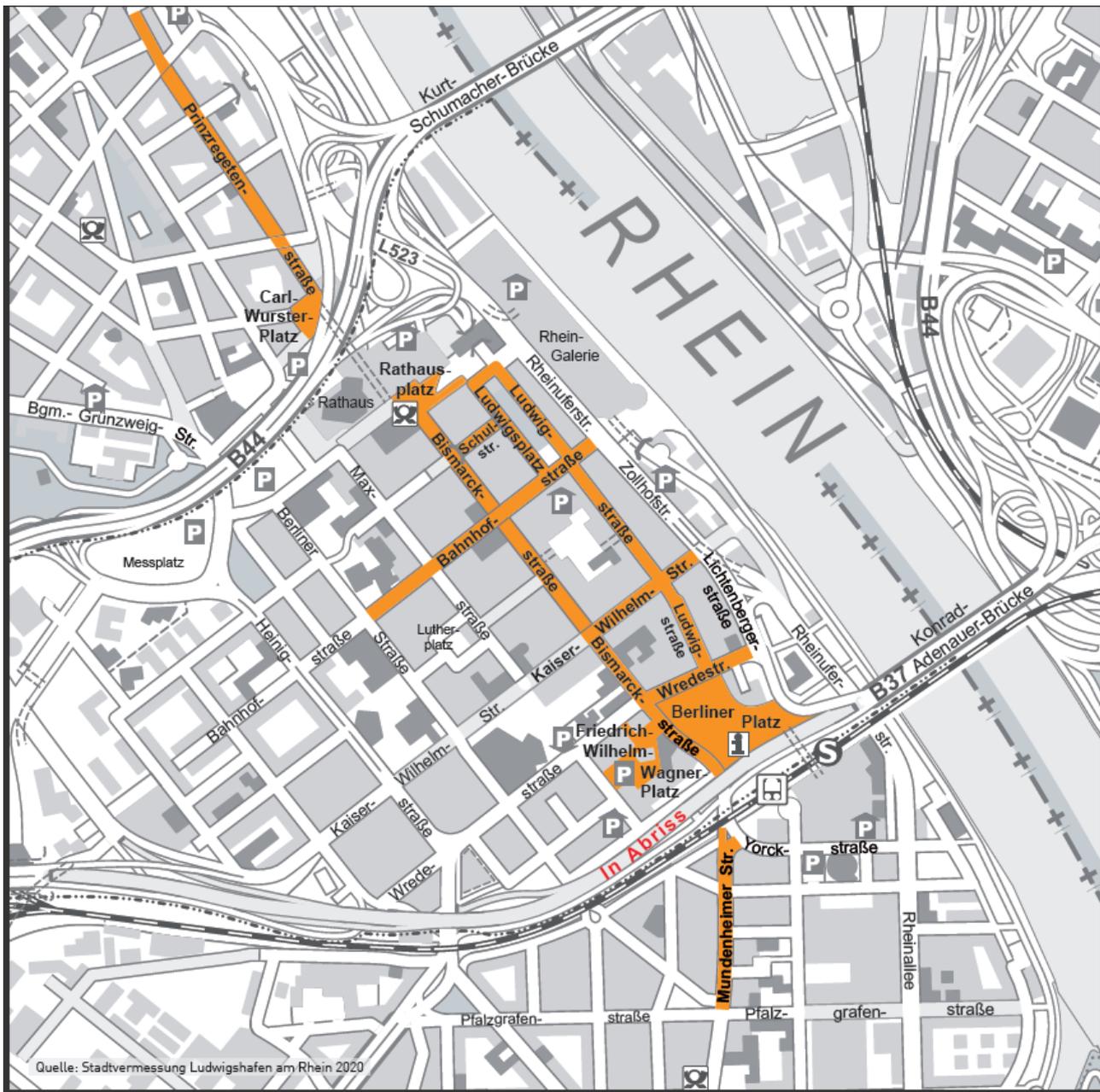
Bei der virtuellen Poststelle [Stadt.Ludwigshafen@poststelle.rlp.de](mailto:Stadt.Ludwigshafen@poststelle.rlp.de) kann der Widerspruch per E-Mail erhoben werden, sofern diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz versehen ist.

Der Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in 67433 Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20, gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Dieser Antrag ist schon vor Erlass einer Entscheidung des Stadtrechtsausschusses zulässig. Er wäre gegen die Stadt Ludwigshafen am Rhein, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, zu richten. Er müsste den Antragsteller und den Antragsgegner sowie den Streitgegenstand bezeichnen. Die zu einer Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollten angegeben werden. Diese Allgemeinverfügung sollte in Abschrift beigelegt werden.

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein  
Bereich Öffentliche Ordnung

gez.  
Graf  
Bereichsleiter

Anlage zu Punkt 4 der Allgemeinverfügung:



### **Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen**

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter [www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de).

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabeplattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.